

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Petra Pau, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/435 –**

Zeugenschutzprogramm des Bundeskriminalamtes und Begleitung von Angeklagten zu Treffen mit Zeuginnen und Zeugen im NSU-Komplex

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Prozess vor dem Oberlandesgericht (OLG) München gegen Beate Zschäpe und andere ist am 12. November 2013 die Zeugin S. Sch. gehört worden. S. Sch. hat nach eigenen Aussagen ihre AOK-Krankenkassenkarte gegen eine Zahlung von 300 Euro dem Angeklagten H. G. überlassen, mit dem ihr Lebensgefährte A. S. eng befreundet war. Die Krankenkassenkarte der Zeugin S. Sch. wurde im Brandschutt der Frühlingsstraße 13 in Zwickau gefunden. Die Zeugin S. Sch. schilderte darüber hinaus ein Treffen mit dem Angeklagten H. G. im Jahr 2012, das direkt nach der Entlassung von H. G. aus der Untersuchungshaft stattgefunden habe. H. G., der sich zu diesem Zeitpunkt schon im Zeugenschutzprogramm des Bundeskriminalamtes (BKA) befand, sei von BKA-Beamten des Zeugenschutzprogramms zu dem Treffen gebracht und auch wieder abgeholt worden. „G. hat meinen Mann angerufen. Außer uns beiden waren H. Gs. Mutter und H. Gs. Freundin dabei. Ich habe mich mehr oder weniger mit [den beiden] unterhalten und habe die Gespräche, die die beiden [G. und ihr Mann A. Sch.] geführt haben, nicht mitbekommen. Die Zeugenschützer haben ihn ja hingefahren und wieder weggefahren, zwei Polizisten in Zivil gekleidet,“ soll die Zeugin vor dem OLG München laut Web-Blog www.nsu-nebenklage.de/blog/2013/11/ gesagt haben.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Zeugenaussage ist ein elementares Beweismittel und für die Wahrheitsfindung im Strafprozess unverzichtbar. Häufig ist der Zeugenbeweis sogar das einzig zur Verfügung stehende Beweismittel. Die Aussagebereitschaft des Zeugen – gerade in umfangreichen und lange andauernden Verfahren – herzustellen und dauerhaft zu erhalten, ist daher von überragender Bedeutung. Gerade in schwierigen Fällen aus besonders gewaltgeneigten Bereichen organisierter und politisch motivierter Kriminalität sind Zeugen nur dann bereit auszusagen, wenn sie auf den Schutz ihrer körperlichen Integrität vertrauen. Dies zu gewährleisten, ist die Aufgabe polizeilicher Zeugenschutzdienststellen.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 26. Februar 2014 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Das Bundeskriminalamt (BKA) trifft diese Maßnahmen auf der Grundlage des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (ZSHG) in enger Abstimmung mit den zuständigen Staatsanwaltschaften. In dem Strafverfahren gegen mutmaßliche Angehörige und Unterstützer des NSU vor dem Oberlandesgericht (OLG) München ist dies die Bundesanwaltschaft.

Die Bekanntgabe von Einzelaspekten der im Rahmen der NSU-Ermittlungen getroffenen Zeugenschutzmaßnahmen und der dahinterstehenden Erwägungen wäre geeignet, diese, ihre Angehörigen oder die beteiligten Zeugenschützer zu gefährden, u. a. dadurch, dass die Arbeitsweise des Zeugenschutzes offengelegt würde. Hierdurch würden wichtige Rechtsgüter der geschützten Zeugen wie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes [GG]) für entsprechende Gefährder angreifbar, da diese aus entsprechenden Informationen auf Schutzmaßnahmen rückschließen könnten.

Der Bundesregierung steht es daher nicht zu, die Schutzmaßnahmen, die eine Auskunftsperson in einem laufenden Strafverfahren betrifft, zu kommentieren. Andernfalls könnte zudem der Fortgang des laufenden Strafverfahrens vor dem OLG München gefährdet werden. Dies folgt auch aus dem Rechtsstaats- und Gewaltenteilungsprinzip (Artikel 20 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 GG), das in diesem Fall gebietet, laufende Straf- und Ermittlungsverfahren nicht durch die Preisgabe einzelner Erkenntnisse zu gefährden, um so den staatlichen Rechtsdurchsetzungsanspruch durch die hierfür zuständigen Organe der Rechtspflege zu gewährleisten.

Zudem könnte die Preisgabe zeugentaktischer Informationen in dem hiesigen Verfahren nicht nur die an diesem Verfahren beteiligten Personen, sondern gegebenenfalls auch künftige Zeugen und Zeugenschutzmaßnahmen gefährden. Sobald Zeugen jedoch auf die Effektivität des Zeugenschutzes nicht mehr vertrauen, hinterfragen sie ihre Aussagebereitschaft. Ihre Entscheidung treffen sie hierbei alleine aufgrund ihrer subjektiven Wahrnehmung. Es ist daher für Strafverfolgungsbehörden und die Fachaufsicht führenden Ressorts ein überragendes Ziel, alles zu tun, um Zweifel an der Effektivität und Integrität des polizeilichen Zeugenschutzes zu vermeiden. Zweifel können insbesondere dann entstehen, wenn in der öffentlichen Diskussion kontrovers über die Kapazitäten und die Schlagkraft polizeilicher Zeugenschutzdienststellen diskutiert wird oder wenn Einzelaspekte, Strategien oder zeugenschutztaktische Maßnahmen öffentlich gemacht werden.

1. Wie viele Male haben Beamte des BKA-Zeugenschutzprogramms H. G. nach Kenntnis der Bundesregierung zu Treffen mit Zeuginnen und Zeugen im NSU-Prozess vor dem OLG München begleitet (bitte nach Datum, Ort der Zusammenkunft und Zeugin bzw. Zeugen aufschlüsseln)?
2. Wie viele Male haben Beamte des BKA-Zeugenschutzprogramms H. G. zu Treffen mit Beschuldigten sowie Zeuginnen und Zeugen in weiteren Verfahren nach § 129a des Strafgesetzbuchs (StGB) der „EG Umfeld“ des BKA begleitet (bitte nach Datum, Ort der Zusammenkunft und Beschuldigten bzw. Zeugen aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung sind keine Treffen von H. G. mit Beschuldigten, Verdächtigen oder Zeugen im NSU-Prozess vor dem OLG München oder weiteren Verfahren nach § 129 des Strafgesetzbuchs (StGB) im Rahmen der Ermittlungen der Bundesanwaltschaft im NSU-Komplex bekannt, zu denen jener von Beamten des BKA-Zeugenschutzprogramms begleitet wurde.

Das von den Fragestellern erwähnte Treffen von H. G. – nach dessen Haftentlassung – mit S. Sch. und ihrem Ehemann hat nicht im Beisein und nicht mit Einverständnis der Zeugenschutzdienststelle des BKA stattgefunden. Vielmehr hat

sich H. G. nach Auskunft des BKA am Tag seiner Haftentlassung, dem 25. Mai 2012, – entgegen einer zuvor getroffenen telefonischen Absprache und vor seiner Aufnahme durch die Beamten der BKA-Zeugenschutzdienststelle – auf eigene Initiative mit dem Ehepaar Sch. getroffen. H. G. befand sich demnach zum Zeitpunkt des Treffens noch nicht in der Obhut des Zeugenschutzes des BKA.

In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung darauf hin, dass beim BKA keine „EG Umfeld“, sondern eine „EG Trio“ die Ermittlungen im NSU-Komplex führt. Eine „EG Umfeld“ wurde losgelöst von einem Ermittlungsauftrag der Bundesanwaltschaft seitens des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg eingerichtet u. a. mit dem Auftrag, auf präventivpolizeilicher Basis die örtlichen rechten Strukturen in Baden-Württemberg außerhalb der „Kernermittlungen“ des Generalbundesanwalts zu erhellten.

3. Wie viele Male habe Beamte des BKA-Zeugenschutzprogramms den Angeklagten C. S. zu Treffen mit Zeuginnen und Zeugen im NSU-Prozess vor dem OLG München begleitet (bitte nach Datum, Ort der Zusammenkunft und Zeugin bzw. Zeugen aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben Treffen des Angeklagten C. S. mit Personen, die als Zeuginnen und Zeugen im NSU-Prozess vor dem OLG München infrage kommen, stattgefunden, zu denen C. S. von Beamten des BKA-Zeugenschutzes begleitet wurde.

Um die Zeugenschutzmaßnahmen für C. S. und damit dessen Leben und körperliche Unversehrtheit sowie Leben und körperliche Unversehrtheit von dessen Kontaktpersonen und den weiteren Verlauf des Strafverfahrens und der Ermittlungen im NSU-Fall nicht zu gefährden, können jedoch keine Angaben zu den betreffenden Personen und ihrem Verhältnis zum Beschuldigten noch zu Ort, Datum und Häufigkeit der Zusammenkünfte gemacht werden. Generell lassen Details zu Treffen Rückschlüsse auf Umfang und Intensität von Zeugenschutzmaßnahmen zu. Das Bekanntwerden dieser Informationen könnte zu einer schweren Gefährdung von Leib und Leben der Betroffenen und der sie schützenden Zeugenschützer führen und den Fortgang des Verfahrens beeinträchtigen (vgl. hierzu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung).

4. Wie viele Male haben Beamte des BKA-Zeugenschutzprogramms den Angeklagten C. S. zu Treffen mit Beschuldigten sowie Zeuginnen und Zeugen in weiteren Verfahren nach § 129a StGB der „EG Umfeld“ des BKA begleitet (bitte nach Datum, Ort der Zusammenkunft und Beschuldigten bzw. Zeugen aufschlüsseln)?

Das BKA hat C. S. zu keinem Treffen mit Beschuldigten oder Zeugen in anderen Ermittlungsverfahren begleitet.

5. Handelt es sich bei der Begleitung durch BKA-Beamte von Angeklagten im Zeugenschutzprogramm zu Treffen mit Zeuginnen und Zeugen in Verfahren nach § 129a StGB nach Ansicht der Bundesregierung um einen üblichen und rechtlich unbedenklichen Vorgang, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung ihre Ansicht?

Für auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte besteht kein strafprozessuales Kontaktverbot zu potenziellen Zeugen.

Die Kontaktmöglichkeit von Schutzpersonen der Zeugenschutzdienststelle wird vom BKA zunächst unter gefährdungsrelevanten Aspekten bewertet. Sofern der Zeugenschutzdienststelle jedoch Umstände bekannt werden, die den Verdacht

von Verdunkelungshandlungen begründen, werden in Zusammenarbeit mit der zuständigen Ermittlungsdienststelle und unter Einbindung der zuständigen Staatsanwaltschaft geeignete Maßnahmen ergriffen.

6. Wie sind im BKA die Aufgaben des Zeugenschutzes organisiert, und welchen personellen und etatmäßigen Umfang hat/haben die entsprechende/en Abteilung/Abteilungen?
7. Nach welchen Kriterien werden die Beamten für ein konkretes Zeugenschutzprogramm und konkret zu schützende Personen ausgewählt, und welche Arten der Zuständigkeiten (permanent, alternierend, Zufallsprinzip, Dienstplanprinzip...) ergeben sich für eine konkrete Person?

Die Zeugenschutzdienststelle des BKA ist ein Referat innerhalb der Abteilung Zentrale Kriminalpolizeiliche Dienste.

Wirkungsvoller Zeugenschutz in aktuellen und künftigen Fällen kann nur gewährleistet werden, wenn die Arbeitsweise des Zeugenschutzes nicht offen gelegt wird. Aus diesem Grunde können keine Einzelheiten zur personellen und materiellen Ausstattung der Zeugenschutzdienststelle sowie zu zeugenschutztaktischen Vorgehensweisen, wie z. B. der personellen Ausgestaltung der Sachbearbeitung im Einzelfall, mitgeteilt werden (vgl. hierzu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung).

Zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Zeugenschutzes nimmt die Bundesregierung daher regelmäßig weder zur Arbeitsweise, Ausstattung noch zu den Mitarbeitern und deren dienstlichen Aktivitäten öffentlich Stellung. Im Hinblick auf die Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage ist die Bundesregierung – nach sorgfältiger Abwägung – zu der Auffassung gelangt, dass hier der Schutz der hier in Frage stehenden Individualrechtsgüter (insbesondere das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) geschützter Personen, ihrer Angehörigen und der sie schützenden Zeugenschützer sowie das Interesse des Staates an einer funktionierenden und effektiven Strafrechtspflege das Auskunftsrecht des Abgeordneten bzw. der Fraktion im Einzelfall überwiegen und daher eine Beantwortung nicht erfolgen kann. Die Bekanntgabe würde zum einen die staatliche Schutzpflicht gegenüber den Betroffenen verletzen. Zum anderen könnte dadurch die Funktionsfähigkeit des Zeugenschutzes insgesamt und damit die Aussagebereitschaft einzelner Zeugen nachhaltig beeinträchtigt werden. Dieses würde wiederum zu einer erheblichen Schwächung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Wahrheitsfindung im Strafprozess führen.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass eine detaillierte Benennung der Ressourcen in Ermangelung einer vollumfänglichen Kosten-Leistungsrechnung nicht möglich ist. Die benötigten Ressourcen werden aus dem zur Aufgabenerfüllung des BKA verfügbaren Gesamtansatz an Haushaltsmitteln bestritten.

8. In welcher Form erstatten die in den Fragen 1 bis 5 angesprochenen Beamtinnen und Beamte Bericht über ihre jeweiligen Aktivitäten?

Die Zeugenschutzmaßnahmen werden gemäß § 2 Absatz 3 ZSHG dokumentiert.

9. An welchen Kriterien misst das BKA den Erfolg seiner Zeugenschutzprogramme, und welche Straftaten wurden von den derzeit in einem solchen Programm untergebrachten Rechtsextremisten aufgeklärt?

Ein Zeugenschutzfall verläuft erfolgreich, wenn durch einen wirkungsvollen Schutz die Aussagebereitschaft der Schutzpersonen aufrechterhalten wird. In-

wieweit die Aussagen von Schutzpersonen zur Aufklärung von Straftaten führen, obliegt der Beweiswürdigung der zuständigen Gerichte.

10. Welche Vorgaben existieren im BKA-Zeugenschutzprogramm für Maßnahmen bei Verstößen von geschützten Personen gegen Vereinbarungen zu Verhaltensweisen im Zeugenschutzprogramm?

Handeln von Schutzpersonen im Sinne der Fragestellung kann sich je nach Umstand auf die weitere Kooperation mit der Zeugenschutzdienststelle bis hin zur Beendigung der Zusammenarbeit auswirken.

elektronische Vorab-Fassung

elektronische Vorab-Fassung

elektronische Vorab-Fassung

elektronische Vorab-Fassung